

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vergütung	4
1.3	Vertragsbestandteile	4
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	5
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	5
2.2	Leistungen nach der Abnahme	5
2.3	Vorgehensmodell	5
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	5
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	5
4.1	Verkauf von Hardware	5
4.2	Vermietung von Hardware	5
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	6
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	6
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	7
4.5.1	Leistungsumfang	7
4.5.2	Vergütung	7
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	7
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung	8
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	8
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	8
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	8
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	8
4.7.1	Leistungsumfang	8
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	8
4.7.3	Vergütung	8
4.8	Schulung	8
4.9	Dokumentation	8
4.10	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	8
4.10.1	Leistungsumfang	8
4.10.2	Vergütung	8
5	Systemservice	9
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	9
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)	9
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	10
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	10
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	10
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	10
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	10
5.4.1	Vergütung	10
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	10
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	10
5.5.1	Teleservice*	10
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	10
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	10
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme	11
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	11
6.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	11
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	11
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	11
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	11
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	11
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7.2.3	Während sonstiger Zeiten	11
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	11
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	11
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	11
7.4.2	Reisezeiten	11
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	11
7.6	Preis Anpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	11
8	Termin- und Leistungsplan	12
9	Zahlungsplan	12
10	Projektmanagement	13
10.1	Projektmanager/Projektleiter	13
10.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	14
10.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	14
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	14
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	15
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	15
11.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	15
11.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	15
11.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	15
12	Mitwirkung des Auftraggebers	15
13	Abnahme	15
13.1	Gegenstand der Abnahme	15
13.2	Testdaten	15
13.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	15
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	16
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	16
14.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	16
14.3	Mängelmeldungen	16
14.3.1	Form der Mängelmeldung	16
14.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	16
14.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	16
15	Haftungsregelungen	17
15.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	17
15.2	Haftung bei Verzug	17
15.3	Haftung für den Systemservice	17
15.4	Haftung für entgangenen Gewinn	17
16	Vertragsstrafen bei Verzug	17
16.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	17
16.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	17
17	Weitere Vereinbarungen	17
17.1	Garantien	17
17.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	17
17.2.1	Übergabe des Quellcodes*	17
17.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	17
17.3	Haftpflichtversicherung	17
17.4	Sicherheiten	17
17.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	17
17.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	18
17.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers	18
17.8	Sonstige Vereinbarungen	18

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, dieses vertreten durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt), Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

wird gemäß Angebot ergänzt

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

wird gemäß Angebot ergänzt

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Erstellung eines Daten-Aufbereitungssystems "L3DE-Verkehrswarmmeldungen", sowie Betrieb und Hosting und Wartungs- und Pflegeleistungen

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- ☒ Der Pauschalpreis* beträgt ergibt sich aus der Anlage 3 Preisblatt (PB). Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- ☒ Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- ☒ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 3 (PB).

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 19 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Systemvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung inklusiver aller Anhänge (LB)		
2	Angebot des Auftragnehmers 2a) Angebotsschreiben des Auftragnehmers 2b) ausgefüllter Fragebogen zur Leistung		
3	Preisblatt (PB)		
4	Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung		
5	Personal des Auftragnehmers gemäß Bewertungsmatrix Eignung (Teilnahmewettbewerb)		

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bzw. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

1.3.4 den Geschäftsbedingungen der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen-BAST- (AGB-BAST),

¹ Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

Stand 01/2004

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit. Die Geschäftsbedingungen der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswe-
sen-BAST- (AGB-BAST), Stand 01/2004 sind dem Auftragnehmer mit der Bekanntmachung zugänglich
gemacht worden.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten
des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Rege-
lungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige
Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- ☒ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- ☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z.B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- ☐ Schulung
- ☒ Projektmanagement
- ☒ Sonstige Leistungen: [Überführung in den Wirkbetrieb und Systemservice \(Begleitung im Wirkbetrieb\) soweit die erstellte Software des L3DE betroffen ist.](#)

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- ☒ Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*) [im Wirkbetrieb, soweit die erstellte Software L3DE betroffen ist \(ohne Abnahmeverpflichtung\)](#)
- ☒ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems [\(ohne Abnahmeverpflichtung\)](#)
- ☒ Sonstige Leistungen: [insbesondere Schulungen nach der Abnahme \(ohne Abnahmeverpflichtung\)](#)

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- ☒ Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. [1 \(LB\)](#).

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- ☒ Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. [1 \(LB\)](#).
- ☐ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der [Anlage Nr. 1 \(LB\)](#)

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware [\(entfällt\)](#)

4.2 Vermietung von Hardware [\(entfällt\)](#)

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) (entfällt)

ENTWURF

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) (entfällt)**4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer****4.5.1 Leistungsumfang**

☒ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individual- software*
1	2	3
1	F3DE gemäß Anlage Nr. 1 (LB) und ergänzend gemäß Anlage Nr. 2 (Angebot)	
Gesamtsumme		

Bezüglich vorbestehender Teile* gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten den Einsatz von vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren und dabei auf die lizenzrechtlichen Folgen hinweisen, sowie vor Einsatz seine Zustimmung einholen. Vorbestehende Teile* werden im Quellcode überlassen. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile* ein, entfällt die Vergütung.

4.5.2 Vergütung

☒ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.5.1. gilt Folgendes:

☒ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

Folgende abweichende Nutzungsrechte werden vereinbart für:

4.5.3.1 Gesamte Individualsoftware*

☒ Für die Individualsoftware* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.

☒ Für die Individualsoftware* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.

4.5.3.2 Bestimmte Individualsoftware* (entfällt)**4.5.3.3 Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware***

- ☒ Abweichend von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.

4.5.3.4 Werkzeuge* (keine Abweichung von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB)

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung) (entfällt)

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen (entfällt)

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☒ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. 1 wie in Anlage Nr. 1 (LB) beschrieben. Die Individualsoftware ist zu installieren, zu integrieren und in den Wirkbetrieb zu überführen.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen (entfällt)

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 1 (LB) und 2 (Angebot) beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- ☒ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

- ☒ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

4.8 Schulung (entfällt)

4.9 Dokumentation

- ☒ Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- ☒ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1 (LB).

4.10 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.10.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (LB) und aus Ziffer 2.1 (Punkt: Überführung in den Wirkbetrieb und Systemservice/Begleitung im Wirkbetrieb, soweit die erstellte Software des Gesamtsystems (L3DE) betroffen ist).

4.10.2 Vergütung

- ☒ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt monatlich pauschal gemäß Anlage Nr. 3 (PB).

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung) **bis zur Abnahme und optional nach Abnahme**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich **ab Beginn des Wirkbetriebs und optional nach der Abnahme** bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

☒ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB **und Anlage Nr. 1 (LB)** wiederherzustellen.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

☒ Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. **1 (LB)**.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

☐ an folgende Adresse:

Name/Firma:	Wird gemäß Angebot ergänzt
Organisationseinheit/Abteilung:	Wird gemäß Angebot ergänzt
☐ Postanschrift:	Wird gemäß Angebot ergänzt
☐ Telefon:	Wird gemäß Angebot ergänzt
☐ Fax:	Wird gemäß Angebot ergänzt
☐ E-Mail:	Wird gemäß Angebot ergänzt
☐ Web-Adresse:	Wird gemäß Angebot ergänzt

☒ gemäß Anlage Nr. **2 (Angebot)**.

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☒ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. **1 (LB)**.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

5.1.1.3 Servicezeiten **(siehe Anlage Nr. 1 (LB))**

5.1.1.4 Hotline / **ServiceDesk**

☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	16:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 1 (LB).

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- ☒ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
☒ des Gesamtsystems soweit die erstellte Software des L3DE betroffen ist
zu vermeiden.
- ☒ zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. 1 (LB).

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*) (entfällt)

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- ☒ dem Tag ~~nach der Abnahme des Gesamtsystems~~ an dem der Wirkbetrieb beginnt.
- ☒ für die in Anlage Nr. 1 (LB) vereinbarte Dauer
zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen (entfällt)

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

- ☒ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice ist in Anlage Nr. 3 (PB) festgelegt.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- ☒ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice* (entfällt)

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen (keine Abweichung von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB)

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen (keine Abweichung von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB)

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. **1 (LB)** und den Anforderungen des Auftraggebers weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Die Beauftragung erfolgt entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

6.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme (entfällt)

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand (siehe Anlage Nr. 3 (PB))

7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	18:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) (entfällt)

7.2.3 Während sonstiger Zeiten (entfällt)

7.2.4 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

7.3 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

7.3.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- ☒ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. **3 (PB)**.
☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

7.3.2 Reisezeiten

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

7.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand (entfällt)

7.5 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

- ☒ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) **5.1.1 sowie die Tagessätze gemäß Nr. 7** (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).

8 Termin- und Leistungsplan

☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle: **wird nach Zuschlag nachgetragen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

¹ MS = Meilenstein

² BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung

³ BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme

⁴ TA = Teilabnahmetermin

⁵ VE = Vertragserfüllungstermin*

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

9 Zahlungsplan **wird nach Zuschlagserteilung ergänzt**

- ☐ Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.
- ☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 8, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4

¹ AZ = Abschlagszahlung*² TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.³ SZ = Schlusszahlung☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

10 Projektmanagement

10.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		wird gemäß Angebot ergänzt
Position:		wird gemäß Angebot ergänzt
Organisationseinheit/Abteilung:		wird gemäß Angebot ergänzt
Telefon:		wird gemäß Angebot ergänzt
Fax:		wird gemäß Angebot ergänzt
E-Mail:		wird gemäß Angebot ergänzt
Postanschrift:		wird gemäß Angebot ergänzt

des Auftraggebers:

	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		<wird vom AG ergänzt>
Position:		<wird vom AG ergänzt>
Organisationseinheit/Abteilung:		<wird vom AG ergänzt>
Telefon:		<wird vom AG ergänzt>
Fax:		<wird vom AG ergänzt>
E-Mail:		<wird vom AG ergänzt>
Postanschrift:		<wird vom AG ergänzt>

10.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers **wird nach Zuschlag ergänzt, wenn erforderlich**

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1	2	3	4

10.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

☒ folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. **1 (LB)**.

10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

☒ in Anlage Nr. **1 (LB)** und Nr. **3 (PB)**

Der Auftraggeber ist im Rahmen des CRs auch berechtigt, vereinbarte Leistungen gegen neu geforderte Leistungen einzutauschen und auf Leistungen zu verzichten. Die geschuldete Vergütung wird in diesem Fall entsprechend verändert oder verrechnet.

Die Vergütungssätze für neu zu erstellenden Leistungen sind in Anlage Nr. **3 (PB)** festgelegt.

11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers (wird nach Zuschlag ergänzt)

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

11.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. [1 \(LB\)](#) zu beachten.

11.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☒ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

11.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☒ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
- ☒ verwenden wird: [\[zu ergänzen aufgrund der Angaben des Auftragnehmers im Angebot\]](#). Näheres siehe Anlage Nr. [2 \(Angebot\)](#).
- ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. ____.

- ☒ In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. ____.

13 Abnahme**13.1 Gegenstand der Abnahme**

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

13.2 Testdaten

- ☒ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. [1 \(LB\)](#).

13.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

- ☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): ____.
- ☒ Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB verlängert sich der Zeitrahmen für die Funktionsprüfungen um die Zeitdauer, die der Auftragnehmer für die Behebung benötigte. Der Restzeitraum muss aber mindestens 14 Tage betragen.
- ☒ Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

14 Mängelhaftung (Gewährleistung)

14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems (keine Abweichung von Ziffer 13 EVB-IT System AGB)

Regelungen zu Mängelmeldungen, Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline im Rahmen der Gewährleistungen gelten analog zu den entsprechenden Regelungen in Nummer 5.

14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen (entfällt)

14.3 Mängelmeldungen

14.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

14.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

14.4 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung



Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.6 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

15 Haftungsregelungen

- 15.1 **Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung** (keine Abweichung von Ziffer 15.1 EVB-IT System AGB)
- 15.2 **Haftung bei Verzug** (keine Abweichung von Ziffer 15.1 EVB-IT System AGB)
- 15.3 **Haftung für den Systemservice** (keine Abweichung von Ziffer 15.1 EVB-IT System AGB)
- 15.4 **Haftung für entgangenen Gewinn** (keine Abweichung von Ziffer 15.1 EVB-IT System AGB)

16 Vertragsstrafen bei Verzug

Die Summe aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf 5% des Pauschal festpreises beschränkt. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafen werden nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer die Nicht-Einhaltung seiner Pflicht nicht zu vertreten hat.

- 16.1 **Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems** (keine Abweichung von Ziffer 9.3 EVB-IT System AGB)
- 16.2 **Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*** (siehe EVB-IT System AGB)

17 Weitere Vereinbarungen

- 17.1 **Garantien** (entfällt)
- 17.2 **Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes***
 - 17.2.1 **Übergabe des Quellcodes***
 - ☒ Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - 17.2.2 **Hinterlegung des Quellcodes** (entfällt)
- 17.3 **Haftpfl ichtversicherung**
 - ☒ Der Nachweis einer Haftpfl ichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- 17.4 **Sicherheiten** (entfällt)
- 17.5 **Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**
 - ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit aus folgender Festlegung:

Erklärung zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Datenschutz und IT-Sicherheit:

Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weitergeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat und nur wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Die Weitergabe ist zudem nur dann erlaubt, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EVB-IT Systemvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des EVB-IT Systemvertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit und Geheimhaltung einzuhalten, vor allem jegliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Verpflichtungen bestehen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung). Soweit für den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit ausländische gesetzliche Offenlegungspflichten entstehen, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Zudem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich im Detail Mitteilung zu machen, wenn eine ausländische Regierung, Behörde oder eine andere Stelle der öffentlichen Hand eines anderen Staates oder ein Dritter in deren Auftrag aufgrund gesetzlicher Offenlegungspflichten Auskünfte zum Vertragsverhältnis, die Herausgabe oder Zugänglichmachung von vertraulichen Informationen oder ähnliches verlangt. Soweit der Auftraggeber einem solchen Verlangen nicht ausdrücklich schriftlich und einzelfallbezogen zustimmt, wird der Auftragnehmer einem solchen Verlangen nicht ohne Zwang nachkommen. Wird die Einhaltung unvermeidbar erzwungen, wird Auftragnehmer die Offenlegung minimieren und dieser nicht nachkommen, ohne zuvor den Auftraggeber erneut benachrichtigt zu haben, damit dieser ggf. offenzulegende Informationen aus seinen Systemen entfernen und/oder andere Gegenmaßnahmen ergreifen kann.

Die vorstehenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Auftraggeber sind unabhängig davon zu erfüllen, ob die ausländische gesetzliche Regelung eine solche Mitteilung untersagt oder nicht.

- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).

17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention (entfällt)

17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- ☒ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftraggebers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus folgender Regelung: Der Auftragnehmer behält alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung geschuldeten und gezahlten Vergütungen. Weitere Zahlungsansprüche bestehen nicht.

17.8 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Außerordentliches Kündigungsrecht für den Erstellungsteil des EVB-IT-Systemvertrags
- Ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Ziffer 16.3 EVB-IT System AGB liegt insbesondere auch aus folgendem Grunde vor: Erscheinen Mitarbeiter des Auftragnehmers in vier aufeinanderfolgenden Wochen an mehr als einen Tag/Termin nicht innerhalb von einer Toleranzzeit von 120 Min. zu Terminen, die mindestens 5 Werktage zuvor zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

wurden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Erstellungsteil des Vertrags außerordentlich zu kündigen. Um dieses auszuüben, hat der Auftraggeber jedes Ausbleiben der Mitarbeiter zu dokumentieren und binnen 24h nach dem Ereignis, zumindest per Textform, an den Auftragnehmer zu übermitteln.

17.8.1 Technische „no Spy“-Klausel

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erstellende und zu liefernde Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen, insbesondere durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde

^ Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Erstellung- und Serviceleistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren, z.B einer Monitoring Software oder Remote-Software nur dann berechtigt, wenn er vor dem ersten Zugriff dem AG schriftlich das Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend versichert, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine anderen Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über das IT-System, dessen Daten, dessen Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Erstellungs- oder Serviceleistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz einer neuen Version des Produkts bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Versicherung abgegeben hat. Liegen zureichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

_____, _____
Ort Datum
Auftragnehmer

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Bergisch Gladbach _____, _____
Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)